

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes
(Saarländisches Jugendarrestvollzugsgesetz – SJAVollzG)

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 werden die Wörter „Maßnahmen erzieherischer“ durch die Wörter „Angebote förderlicher“ ersetzt.
 - b) In § 29 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
 - c) In Titel 12 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
 - d) In § 32 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
 - e) In § 33 wird das Wort „Anstaltsleitung“ durch das Wort „Leitung der Einrichtung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Jugendarrestanstalt“ durch das Wort „Jugendarresteinrichtung“ und das Wort „(Anstalt)“ durch das Wort „(Einrichtung)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 5, § 10 Absatz 2 Nr. 1, § 11 Satz 1, 2 und 3, § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 14 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3, in der nicht dem Wortlaut des Inhaltsverzeichnisses entsprechenden Überschrift zu § 19, § 19 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 1 und Absatz 2, § 22 Absatz 1 und Absatz 3, § 25 Satz 1, § 27 Absatz 4, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 3 Satz 3, § 31 Absatz 2, in Titel 12, in § 32 in der Überschrift und in Absatz 2, § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 und Absatz 4 sowie Absatz 7 und Absatz 8 Satz 3, § 38 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 5 Satz 1 und Satz 4 sowie Absatz 8 Nr. 3 und Absatz 10 Satz 2 und Absatz 11 Satz 1 und 3, § 39 Absatz 1, § 40 Sätze 1 und 2, § 41 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4, § 43 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 1, § 46 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3, § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, § 14 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 2, in der Überschrift zu § 29 und in Absatz 1, § 50 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

5. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „zu erläutern“ durch die Wörter „mit ihnen zu erörtern“ ersetzt.
6. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Angebote förderlicher Gestaltung“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ist zu vermitteln“ durch die Wörter „mit ihnen zu erarbeiten“ ersetzt,
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erzieherische“ durch das Wort „förderliche“ ersetzt,
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gruppenmaßnahmen“ durch das Wort „Gruppenangebote“ ersetzt,
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen durchzuführen“ durch die Wörter „Angebote vorzuhalten“ ersetzt,
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen“ durch die Wörter „einen geregelten Tagesablauf zu erarbeiten und einzuüben“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „besprochen“ die Wörter „und regelmäßig fortentwickelt“ eingefügt,
 - b) In Absatz 2 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Das Förderkonzept wird schriftlich niedergelegt und dem Arrestierten ausgehändigt sowie auf Verlangen auch den Personensorgeberechtigten übermittelt.“
9. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anstaltsverpflegung“ durch die Wörter „Verpflegung durch die Einrichtung“ ersetzt.
10. In § 14 Satz 1 wird das Wort „anzubieten“ durch die Wörter „zu machen“ ersetzt.
11. In § 15 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Maßnahmen“ durch die Wörter „den Angeboten“ ersetzt.
12. In § 16 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Anstaltsgelände“ durch die Wörter „Gelände der Einrichtung“ ersetzt.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „erzieherischem“ durch das Wort „klärenden“ ersetzt,
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „zwei Tagen“ durch die Wörter „einem Tag“ ersetzt sowie der folgende Satz 3 neu angefügt: „Der Aufenthalt im Freien darf nicht auf weniger als eine Stunde am Tag verkürzt oder ausgeschlossen werden; ein Entzug von Lesematerial darf nicht erfolgen.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Anstaltsleitung“ durch die Wörter „Leitung der Einrichtung“ ersetzt.
14. In § 24 Absatz 2 Satz 1, § 26 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2, § 31 Absatz 1, in der Überschrift zu § 33 und in § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1, § 41 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, sowie § 44 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstaltsleitung“ durch die Wörter „Leitung der Einrichtung“ ersetzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Wenn die Gefahr einer Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung besteht, ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeizuführen und eine Entscheidung über die Arrestfähigkeit einzuholen.“
16. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
17. In § 30 wird in Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „durchgeführten Maßnahmen“ durch die Wörter „wahrgenommenen Angebote“ ersetzt.
18. In § 32 Absatz 3 wird das Wort „Einzelmaßnahmen“ durch das Wort „Einzelangebote“ ersetzt.
19. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 wird nach den Wörtern „zur Identitätsfeststellung“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt,
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „nach spätestens sechs Monaten“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
20. In § 38 Absatz 6 wird das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
21. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anstaltsgebäudes“ durch das Wort „Einrichtungsgebäudes“ ersetzt,
- b) Und in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anstaltsgeländes“ durch die Wörter „Gelände der Einrichtung“ ersetzt,
- c) in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sieben Tage“ durch die Wörter „72 Stunden“ ersetzt.
22. In § 52 Absatz 1 wird das Wort „Einzelmaßnahmen“ durch das Wort „Einzelangebote“ ersetzt.
23. § 55 wird wie folgt neu gefasst:
- „Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Jugendarrest ist keine Jugendstrafe. Diese Abgrenzung muss auch bei der Ausgestaltung des Gesetzes deutlich werden. Daher wird die Terminologie an das Ziel in der Kürze der Unterbringung geeignete Lerngelegenheiten zu bieten und die Jugendlichen den Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Selbstorganisation nahezubringen, angepasst. Begriffe aus der Entstehungszeit des Jugendarrestes wie „Jugendarrestanstalt“ bzw. „Anstalt“, „Maßnahmen“ und „erläutern“, welche ein paternalistisches und obrigkeitsstaatliches Gesellschaftsbild transportieren, werden durch Begriffe wie „Jugendarresteinrichtung“ bzw. „Einrichtung“, „Angebote“ und „erörtern“ ersetzt. Hierdurch wird verdeutlicht, dass die Jugendlichen, bei denen ein Jugendarrest vollzogen werden muss, nicht Objekt staatlichen Handelns sind, sondern bei der Erarbeitung und Umsetzung des Förderkonzeptes aktiv beteiligt sind.

Die Dauer des Jugendarrestes ist zeitlich sehr beschränkt. Daher ist es sinnvoller, ein Förderkonzept aufzustellen, statt einen detaillierten Erziehungsplan niederzulegen, wie die Änderung des § 8 vorsieht.

Auch werden die Vorschriften über die Sanktionen für Fehlverhalten im § 23 entwickelt. Ein vollständiger Ausschluss vom Aufenthalt im Freien ist nunmehr unzulässig, gleichfalls der Entzug von Büchern und anderem Lesestoff. Über die Änderung des § 26 wird sichergestellt, dass bei Gefahr einer erheblichen Selbstgefährdung tatsächlich unverzüglich eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen ist. Den berechtigten Belangen des Datenschutzes wird durch eine Verkürzung der Speicherdauer sowie der Prüfung der Erforderlichkeit der Datenspeicherung im Einzelfall in § 37 Rechnung getragen.